

**Das Projekt „Raus ins Leben – durch sinnvolle Beschäftigung“ wurde 2006 auf der Grundlage des SGB XII § 11 konzipiert, startete im gleichen Jahr als Pilotprojekt und nahm ab Juni 2007 offiziell die Arbeit auf.**

## **Rahmenbedingungen**

- Ziel des Projektes ist die Teilhabe / Inklusion in die Gesellschaft durch eine sinnvolle Tätigkeit.
- Ziel kann auch eine Rückführung in das SGB II sein
- Teilnehmen können alle Personen, die SGB XII Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung) durch den „Fachdienst Soziale Leistungen“ der Stadtverwaltung Marburg beziehen.
- Die Tätigkeiten sind personen- nicht maßnahmebezogen.
- Die Tätigkeiten werden entsprechend den individuellen Fähigkeiten, Neigungen, Interessen und Kenntnissen der Projektteilnehmer ausgesucht.
- Die Tätigkeiten können sowohl im privat-gewerblichen, privat-gemeinnützigen oder öffentlichen Bereich vermittelt werden.  
Voraussetzung ist immer die Anpassung des „Arbeitsplatzes“ und der Tätigkeit an die individuellen Einschränkungen und die individuellen Möglichkeiten der Projektteilnehmer. Es sind keine Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- Projektteilnehmer können – in Absprache - zu anderen Trägern/Institutionen weiter vermittelt werden, wenn das Projekt für sie nicht geeignet erscheint.
- Brücken können nicht nur in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gebaut werden, sondern u.a ebenso in eine Werkstatt für behinderte Menschen oder in eine Tagesförderstätte. – je nach individuellem Bedarf und Wunsch.
- Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Ein Ausstieg hat keinerlei Konsequenzen auf die SGB XII Leistungen.
- Die Dauer der Teilnahme richtet sich nach den individuellen Möglichkeiten der Teilnehmer und der Tätigkeitsgeber.
- Der Einstieg in das Projekt, ein Ausstieg/Pause und ein Wiedereinstieg in das Projekt sind jederzeit möglich.
- Es gibt keine vorgeschalteten Qualifizierungsmaßnahmen, um am Projekt teilhaben zu können.
- Eine Qualifizierung kann am Einsatzort im Rahmen der Möglichkeiten stattfinden.

- Die Dauer bis zum Beginn einer Tätigkeit im Projekt ist abhängig von der Akquise des Tätigkeitsgebers, sowie der individuellen Möglichkeit des Projektteilnehmers. In Einzelfällen sind für einen individuell abhängigen Zeitraum Vorbereitungsgespräche zur Tätigkeitsaufnahme möglich.
- Die Teilnehmer können über das Projektende hinaus begleitet werden, bis der Übergang in eine andere Form abgeschlossen ist.
- Eine Begleitung durch die Projektmitarbeiter kann - auf Wunsch der Projektteilnehmer - auch zu Ärzten, Therapeuten, etc. sein, wenn die Thematik „Arbeit/Beschäftigung“ ist.
- Es besteht grundsätzlich das Angebot von Beratung und Unterstützung bei multikomplexen Problemsituationen auch durch den facheigenen „Allgemeinen Sozialen Dienst“.
- Es wird eine Aufwandsentschädigung von 1,50 € pro Stunde für geleistete Tätigkeit vom Fachdienst soziale Leistungen gezahlt.
- Bewusst wird eine Bezahlung der Tätigkeit nicht angestrebt. Eine Bezahlung führt i.d.R. zu gesteigerten Erwartungen der Teilnehmer an sich und bei den Arbeitskollegen und Tätigkeitsgebern an die Teilnehmer. Dieser „Druck“ soll vermieden werden.
- Eine bezahlte Tätigkeit ist mit einem Übergang in das SGB II verbunden. Dieser wird durch das Projekt begleitet.